

Frankfurt am Main, 5. Januar 1999

Hinweis zur Umrechnung zwischen den einzelnen nationalen Währungseinheiten des Euro

Am 31. Dezember 1998 hat der Rat der Europäischen Union die unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, angenommen (Ratsverordnung (EG) Nr. 2866/98). Bezüglich der Umrechnung zwischen den einzelnen nationalen Währungseinheiten des Euro wird hier zur Erinnerung auf Artikel 4, Absatz 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro verwiesen. Der Artikel lautet wie folgt:

"Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen."

Daher ist nur die Anwendung der vorgeschriebenen Umrechnungsmethode rechtsgültig, es sei denn, eine andere Berechnungsmethode führt zu demselben Ergebnis wie die in Artikel 4, Absatz 4 festgelegte Methode der "Triangulation". Daher können Bezugnahmen auf die bilateralen Umrechnungskurse zwischen den nationalen Währungseinheiten - in dem Ausmaße wie sie zu Ergebnissen führen würden, die nicht den oben erwähnten offiziellen Regeln entsprechen - nur indikativen Charakter haben.

Der Artikel "Umrechnungs- und Rundungsregeln im Euro-Währungsraum", veröffentlicht im [Informationsbrief zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion Nr. 5](#) vom April 1997, enthält detaillierte Informationen zu diesem Punkt.

